

## Informationen zur praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchTG)

Im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie der EU haben sich für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer geändert. Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die hiesige Architektenliste sind insbesondere dem § 4 Abs. 1 HmbArchTG zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift ist *nach* dem Abschluss eines entsprechenden Studiums das Ausüben einer mindestens zwei Jahre andauernden praktischen Tätigkeit erforderlich. Seit dem Inkrafttreten der letzten Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes am 18.01.2016 muss die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur zusätzlich unter Aufsicht ausgeübt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbArchTG).

Die Verordnung über Organisation und Inhalte der praktischen Tätigkeit von Architektinnen und Architekten unter Aufsicht (fortan: VOpT) regelt die Einzelheiten der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht. Die Absolventinnen und Absolventen der anderen Fachrichtungen (Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) werden nicht von der VOpT erfasst. Im Folgenden wird über den Ablauf und die notwendigen Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur sowie die betreffenden Pflichten der Absolventinnen und Absolventen entsprechend der VOpT informiert.



Hamburgische  
Architektenkammer  
Grindelhof 40  
20146 Hamburg  
T 040 44 18 41-0  
F 040 44 18 41-44  
www.akhh.de

### 1. Ziel und notwendige Inhalte der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Ziel der praktischen Tätigkeit ist es, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln, so dass diese befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben (§ 2 Abs. 1 VOpT). Damit die praktische Tätigkeit als praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die praktische Tätigkeit bestimmte Inhalte aufweisen. Zu den vorgeschriebenen Inhalten der praktischen Tätigkeit gehören gem. § 2 Abs. 2 VOpT

- die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung eines Bauwerks und
- die Überwachung der Ausführung eines Vorhabens.

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit diesen Anforderungen entspricht.

### 2. Anzeigepflicht vor dem Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die nach dem 18.01.2016 mit der Ausübung der mindestens zwei Jahre andauernden praktischen Tätigkeit beginnen, sind verpflichtet, die Aufnahme der praktischen Tätigkeit vor ihrem Beginn bei der Hamburgischen Architektenkammer oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes anzuzeigen (§ 4 Abs. 1 VOpT). Die Anzeige ist in Textform einzureichen und muss den Namen und die Anschrift der Absolventin oder des Absolventen enthalten. Zudem ist die Person oder Stelle anzugeben, die die Aufsicht über die praktische Tätigkeit führt. Außerdem ist ein Nachweis über den Studienabschluss beizufügen. Ein Anzeigeformular steht auf der Homepage der Hamburgischen Architektenkammer zum Download bereit (zu den Folgen einer unterbliebenen Anzeige siehe nachfolgenden Punkt 8).

### 3. Aufsichtführende Person oder Stelle

Die praktische Tätigkeit unter Aufsicht kann im Inland und im Ausland absolviert werden. In beiden Fällen bedarf es einer Beaufsichtigung der praktischen Tätigkeit.

Wird die praktische Tätigkeit im Inland ausgeübt, kann die Aufsicht wahlweise durch eine Architektin oder einen Architekten („aufsichtführende Person“) oder durch die Hamburgische Architektenkammer oder eine andere deutsche Architektenkammer („aufsichtführende Stelle“) erfolgen (§ 3 Abs. 1 VOPT). Wenn die Aufsicht durch eine aufsichtführende Person erfolgen soll, so muss diese Person aufgrund einer Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer oder einer anderen deutschen Architektenkammer zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ berechtigt sein!

Soll die praktische Tätigkeit im Ausland ausgeübt werden, muss die ausländische aufsichtführende Person oder Stelle qualifiziert sein, die Aufsicht über die praktische Tätigkeit auszuüben (§ 3 Abs. 2 S. 1 VOPT). Aus diesem Grund muss vor der Aufnahme der praktischen Tätigkeit im Ausland die Zulassung der ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle bei der Hamburgischen Architektenkammer oder einer anderen Architektenkammer beantragt werden (§ 3 Abs. 2 VOPT).



Hamburgische  
Architektenkammer  
Grindelhof 40  
20146 Hamburg  
T 040 44 18 41-0  
F 040 44 18 41-44  
www.akhh.de

#### **4. Bestätigung des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht**

Nach dem Eingang der Anzeige über den Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht prüft der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, ob der nachgewiesene Studienabschluss den Eintragungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a HmbArchG genügt. Soweit dies der Fall ist, bestätigt die Hamburgische Architektenkammer der Absolventin oder dem Absolventen den Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht. Stellt der Eintragungsausschuss hingegen fest, dass der Studienabschluss den Eintragungsvoraussetzungen nicht genügt, weist die Hamburgische Architektenkammer die Absolventin oder den Absolventen darauf hin. Da in diesem Fall noch nicht entsprechend dem Hamburgischen Architektengesetz die praktische Tätigkeit „nach Abschluss der Ausbildung“ aufgenommen werden kann, ist auch keine Bestätigung des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht möglich.

#### **5. Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen**

Ergeben sich während der Durchführung der praktischen Tätigkeit wesentliche Änderungen, sind diese Änderungen der Hamburgischen Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 5 VOPT). Anzeigende wesentliche Änderungen sind beispielsweise:

- Wechsel der aufsichtführenden Person, z.B. im Falle eines neuen Arbeitgebers, oder der aufsichtführenden Stelle,
- Beginn oder Ende der Aufsicht durch aufsichtführende Personen oder Stellen,
- das Ruhenlassen der praktischen Tätigkeit.

Die Hamburgische Architektenkammer bestätigt der oder dem Anzeigenden die übermittelten wesentlichen Änderungen. Ggf. ist vor der Anzeige einer wesentlichen Änderung ein Antrag auf Zulassung einer ausländischen aufsichtführenden Person oder Stelle (siehe oben Punkt 3) zu stellen.

#### **6. Nachweispflicht**

Die Absolventinnen und Absolventen sind verpflichtet, Nachweis über die praktische Tätigkeit zu führen, damit eine Bewertung der Tätigkeit erfolgen kann (§ 6 Abs. 1 VOPT). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage fachlicher geeigneter eigener Arbeiten und Unterlagen, die die Dauer der Tätigkeit und die dabei erworbenen berufspraktischen Erfahrungen erkennen lassen (§ 4 Abs. 1 S. 2 HmbArchG).

## **7. Bewertung der praktischen Tätigkeit**

Der Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer bewertet die praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach ihrem Abschluss im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder auf Antrag (§ 6 Abs. 2 S. 1 VOPT), letzteres insbesondere dann, wenn (noch) kein Antrag auf Eintragung in die von der Hamburgischen Architektenkammer geführten Architektenliste gestellt wird, gleichwohl aber eine abschließende Beurteilung der absolvierten praktischen Tätigkeit, etwa zur Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes, gewünscht wird. Damit die praktische Tätigkeit vom Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer als ausreichende praktische Tätigkeit im Sinne des Hamburgischen Architektengesetzes anerkannt werden kann, muss die Tätigkeit die oben unter Nummer 1 genannten Inhalte aufweisen.



Hamburgische  
Architektenkammer  
Grindelhof 40  
20146 Hamburg  
T 040 44 18 41-0  
F 040 44 18 41-44  
www.akhh.de

## **8. Konsequenzen einer unterbliebenen Anzeige vor Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht**

Zeigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Aufnahme der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht vor ihrem Beginn nicht an, hat dies in der Regel zur Folge, dass die praktische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann und deshalb grundsätzlich keine Eintragung in die Architektenliste oder eine Bewertung der praktischen Tätigkeit auf Antrag erfolgt. Lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Tätigkeit ohne vorherige Anzeige erfolgen, wenn die Absolventin oder der Absolvent belegen kann, dass eine vorherige Anzeige nicht möglich war (§ 4 Abs. 4 VOPT).

Begehrt eine Absolventin oder ein Absolvent die Bewertung einer nicht angezeigten aber dennoch aufgenommenen praktischen Tätigkeit durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, ist von der Absolventin oder dem Absolventen nachträglich die aufsichtführende Person oder Stelle zu benennen. Zudem sind Nachweise über die praktische Tätigkeit (vgl. oben Nummer 6) vorzulegen und es sind die Gründe für die nicht fristgerechte Anzeige anzugeben (§ 6 Abs. 1 VOPT). Überzeugen die angegebenen Gründe für das Unterbleiben der fristgerechten Anzeige nicht, kann die Tätigkeit nicht als praktische Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbArchTG anerkannt werden.

## **9. Kosten**

Für die Anzeige und Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr für die Anzeige und die dadurch ausgelöste Prüfung des Studienabschlusses beträgt derzeit 80 Euro. Im Falle eines späteren Antrags auf Eintragung in die Architektenliste der Hamburgischen Architektenkammer erfolgt eine Anrechnung dieser Gebühr. Gleiches gilt für eine ggf. auf Antrag erfolgte frühere Bewertung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht (s.o. Nummer 7).

## **10. Außerordentliche Mitgliedschaft**

Mit Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht besteht für die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer zu stellen. Mit der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder ist neben der Mitgliedschaft in der Architektenkammer auch eine automatische Teilnahme am Versorgungswerk der Architekten verbunden. Angestellt tätige Absolventinnen und Absolventen können sich dann – soweit sie das wollen – auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen. Der Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder kann gemeinsam mit der Anzeige des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht gestellt werden. Ein

Antragsformular und weitere Informationen zur außerordentlichen Mitgliedschaft können auf der Homepage der HAK ([www.akhh.de](http://www.akhh.de)) abgerufen werden.

#### **11. Andere Bundesländer**

Die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind bundesweit umzusetzen. In anderen Bundesländern ist ebenfalls eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu absolvieren. Die konkrete Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht ist nötigenfalls bei der zuständigen Architektenkammer zu erfragen.



Bei weiteren Fragen zu der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz und der VOpT wenden Sie sich an [recht@akhh.de](mailto:recht@akhh.de).

Hamburgische  
Architektenkammer  
Grindelhof 40  
20146 Hamburg  
T 040 44 18 41-0  
F 040 44 18 41-44  
[www.akhh.de](http://www.akhh.de)

**Anzeige des Beginns der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht  
(einschließlich Antrag auf Zulassung einer Aufsicht im Ausland)**

Hiermit zeige ich den Beginn der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht nach dem Hamburgischen Architektengesetz an.

**1. Persönliche Daten des Anzeigenden (immer auszufüllen)**

_____ Vorname, Name		_____ Geburtsdatum
_____ Straße/Hausnummer (Wohnsitz)		_____ Postleitzahl/Ort (Wohnsitz)
_____ Telefon	_____ Mobiltelefon	_____ E-Mail

**2. Aufsichtführende Person oder Stelle (immer alternativ a), b) oder c) auszufüllen)**

a)  Aufsichtführende Person im Inland

_____ Vorname, Name		_____ Zuständige Kammer und Listen-Nr.
_____ Büro-/Firmenbezeichnung		
_____ Straße/ Hausnummer		_____ Postleitzahl/Ort
_____ Telefon	_____ und ggf. Mobiltelefon	_____ E-Mail

b)  Aufsichtführende Stelle im Inland: Hamburgische Architektenkammer

Wie wird die praktische Tätigkeit ausgeübt?

selbstständig (auch bei freier Mitarbeiterschaft)

Angaben zum eigenen Bürositz (soweit nicht identisch mit Wohnsitz, s.o. Nr. 1)

_____ Straße/Hausnummer		_____ Postleitzahl/Ort
_____ Telefon	_____ Mobiltelefon	_____ E-Mail

angestellt bei \_\_\_\_\_  
Vorname, Name (Ansprechpartner/in)

\_\_\_\_\_  
Büro-/Firmenbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
und ggf. Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

c)  Aufsichtführende Person oder Stelle im Ausland

(soll die praktische Tätigkeit unter Aufsicht im Ausland absolviert werden, ist vor Aufnahme der Tätigkeit die Zulassung der betreffenden aufsichtführenden Person oder Stelle durch die Hamburgische Architektenkammer oder durch eine andere deutsche Architektenkammer erforderlich)

Hiermit beantrage ich die Zulassung der aufsichtführenden Person oder Stelle im Ausland.

\_\_\_\_\_  
Name/Büro-/Firmenbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Adresse im Ausland

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**3. Abschluss der Hochschulausbildung in der Fachrichtung Architektur gem. § 4 Abs. 1 HmbArchTG (immer auszufüllen)**

\_\_\_\_\_  
erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse

Die Urkunden (z.B. Diplom- oder Bachelor- und Masterzeugnisse) als einfache Kopien füge ich bei.

**4. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit (immer auszufüllen)**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name der anzeigenden Person

## Anzeige wesentlicher Änderungen bei der Ausübung der praktischen Tätigkeit unter Aufsicht

### 1. Persönliche Daten des Anzeigenden

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### 2. Ich zeige folgende Änderung an

#### a) Wechsel der aufsichtführenden Person oder Stelle

##### aa) Bisherige aufsichtführende Person oder Stelle

\_\_\_\_\_  
Name der bisherigen aufsichtführenden Person oder Stelle

\_\_\_\_\_  
zuständige Kammer und Listen-Nr. der aufsichtführenden Person

\_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Beginn und Ende der Aufsicht

##### bb) Neue aufsichtführende Person oder Stelle

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name der aufsichtführenden Person

\_\_\_\_\_  
zuständige Kammer und Listen-Nr. der aufsichtführenden Person

\_\_\_\_\_  
Büro-/Firmenbezeichnung bzw. – bei aufsichtführender Stelle – Name der Architektenkammer

\_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Beginn und – falls bekannt – Ende der Aufsicht

**b)  Ende der Aufsicht durch aufsichtführende Personen oder Stellen**

\_\_\_\_\_  
Name der aufsichtführende Person oder Stelle

\_\_\_\_\_  
zuständige Kammer und Listen-Nr. der aufsichtführenden Person

\_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum Ende der Aufsicht

**c)  Ruhenlassen der praktischen Tätigkeit**

\_\_\_\_\_  
Name der aufsichtführende Person oder Stelle

\_\_\_\_\_  
zuständige Kammer und Listen-Nr. der aufsichtführenden Person

\_\_\_\_\_  
Straße/ Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum (Beginn des Ruhenlassens und ggf. Datum der voraussichtlichen Wiederaufnahme)

**d)  Sonstiges**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**3. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name der anzeigenden Person



## Datenschutzinformationen für Kammermitglieder, Interessenten und Vertragspartner

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Architektenkammer (HAK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)<sup>1</sup>. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HAK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HAK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die

*Hamburgische Architektenkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Grindelhof 40  
20146 Hamburg  
Telefon: 040 441841-0  
Fax: 040 441841-44  
E-Mail: [info@akhh.de](mailto:info@akhh.de)  
Internet: [www.akhh.de](http://www.akhh.de)*

Unser Datenschutzbeauftragter ist:

*Herr Christian Tomaske  
E-Mail: [ct@ufdi.de](mailto:ct@ufdi.de)  
Telefon: 05721 820999-1*

### 2. Für welche Zwecke verarbeitet die HAK personenbezogene Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogenen Daten grundsätzlich zur Erfüllung ihrer aus § 14 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)<sup>2</sup> folgenden Aufgaben.

Darüber hinaus verarbeitet die Kammer personenbezogenen Daten zur Durchführung und Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte. In diesem Rahmen werden Namen und Kontaktdaten von Betroffenen bei Lieferanten und Dienstleistern verarbeitet.

### 3. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HAK?

Die HAK verarbeitet vorrangig Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält. Zudem verarbeitet die HAK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich –

personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Architektenkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbArchTG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HAK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchTG sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

### 4. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet die HAK Ihre Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbArchTG.

#### a) zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HAK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchTG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist.

#### b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

<sup>1</sup> Die EU-DSGVO, die in Artikel 4 Begriffserklärungen enthält, finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite [www.akhh.de/mitglieder/recht](http://www.akhh.de/mitglieder/recht).

<sup>2</sup> Das HmbArchTG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite [www.akhh.de/mitglieder/recht](http://www.akhh.de/mitglieder/recht).

Soweit Sie der HAK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit formlos (z.B. per E-Mail an [datenschutz@akhh.de](mailto:datenschutz@akhh.de)) widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

#### **c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)**

Die HAK unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach § 26 Abs. 3 und 4 des HmbArchTG.

#### **d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)**

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HAK (z.B. Dienstleistungs-, Werk- oder Mietverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### **5. An wen werden die Daten weitergegeben?**

Die HAK gibt personenbezogene Daten nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen (§ 26 HmbArchTG) dies gestatten. Zu den Empfängern gehören:

- das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
- das Deutsche Architektenblatt (DAB)
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und sonstige öffentliche Stellen (Architektenkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten
- Auskunftsbegehrende bei berechtigtem Interesse.

#### **6. Werden Daten von der HAK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbArchTG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbar wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

#### **7. Wie lange speichert die HAK personenbezogene Daten?**

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind. In der Regel beträgt die Frist fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden

Listen und Verzeichnissen. Weitere Aufbewahrungs- und damit Löschfristen von sechs bzw. zehn Jahren ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung. Sonstige Kontaktdaten löscht die HAK nach vier Jahren.

#### **8. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HAK, z.B. per E-Mail an [datenschutz@akhh.de](mailto:datenschutz@akhh.de).

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Artikel 77 EU-DSGVO).

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

*Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg*  
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG  
20459 Hamburg  
Telefon.: 040 / 428 54 - 4040  
E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)  
Internet: [www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

Sie können sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine unrechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns erfolgt. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter den unter 1. angegebenen Kontaktdaten.

Stand: Oktober 2021